

Satzung

Lebenshilfe – Gesellschaft für Leichte Sprache eG

Finale Fassung

Präambel

Das Konzept der Leichten Sprache findet eine immer größere Verbreitung in Deutschland. Sie dient den Gedanken von Barrierefreiheit und Inklusion und stellt somit insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung eine wichtige Voraussetzung für eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dar.

Die Genossenschaft wird von folgenden Lebenshilfen-Organisationen gegründet:

- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.
- Lebenshilfe Main-Taunus e.V.
- Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.
- Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
- Lebenshilfe Landesverband Hamburg e.V.
- Landesverband Lebenshilfe Bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt ‚Lebenshilfe - Gesellschaft für Leichte Sprache eG‘.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bremen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist:
 1. Die Definition von Standards für Leichte Sprache und ihre Weiterentwicklung. Hierfür koordiniert sie Foren in denen Impulse und Anregungen aufgenommen werden, die zur Weiterentwicklung und Definition der Standards für Leichte Sprache genutzt werden. Sie berät ihre Mitglieder in der Umsetzung und Einhaltung der definierten Standards.
 2. Die Genossenschaft entwickelt und organisiert Fortbildung, die die Mitarbeitenden befähigen, die entwickelten Standards anzuwenden und einzuhalten.
 3. Es werden Siegel entwickelt, die die Qualität und die Einhaltung der Standards in einem Dokument/Produkt sicherstellen. Diese Siegel können von Mitgliedern der Genossenschaft und anderen genutzt werden. Die Einhaltung der Standards wird von der Genossenschaft kontrolliert. Für die Nutzung der Siegel fällt eine Jahresgebühr an.
 4. Weiterhin akquiriert die Genossenschaft Übersetzungsaufträge und organisiert die Verteilung der übersetzten Texte gegen eine Provision oder als Unteraufträge.
 5. Die Genossenschaft vertreibt Produkte im Bereich der leichten Sprache, beispielsweise Publikationen oder elektronische Medien.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient (§ 1 GenG) und die Beteiligungen eine untergeordnete Hilf- oder Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellen.

§ 3 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen
- (2) Die Mitglieder müssen sich mit 20 Geschäftsanteilen beteiligen und können weitere Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld in Höhe von Euro 500,00 € zu leisten, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.
- (2) Die Genossenschaft kann natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, als investierende Mitglieder aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (also auch per E-Mail und Fax) einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat **eine** Stimme. Die Mitglieder sollen bei der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte Menschen mit geistiger Behinderung einbeziehen.
- (5) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
- (6) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (8) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (9) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie für den Vorstand zur Aufnahme neuer Mitglieder beschließen.
- (10) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (11) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (12) Die Änderung von § 5 (12), § 6 (1) Satz 3 und 4 und § 8 kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Dem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter. Er wird vom Verbandsbeirat bestellt und abberufen. Der Verbandsbeirat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Der Vorstand bedarf der **Zustimmung des Aufsichtsrates** für Geschäftsordnungsbeschlüsse, die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen und für Geschäfte, deren Wert € 50.000 übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal sieben Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen mehrheitlich aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandsbeirates bestehen.
Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Verbandsbeirat

- (1) Es wird ein Verbandsbeirat gebildet, der über die Bestellung, Abberufung und Amtszeit der Vorstandsmitglieder entscheidet.
Mitglied im Verbandsbeirat ist, wer Mitglied der Genossenschaft ist und gleichzeitig Mitglied im Sinne von § 6 Abs. 1 der Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. ist. Zusätzlich ist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Mitglied. Die Mitglieder des Verbandsbeirates entscheiden eigenständig darüber, wer sie im Verbandsbeirat vertritt.
- (2) Der Verbandsbeirat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Der Verbandsbeirat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 9 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 12 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen oder
 - c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschrie-

benen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand, Verbandsbeirat oder Aufsichtsrat.

- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 13 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines einzelnen Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beratung und der Beschlussfassung zu hören.

§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (3) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Lebenshilfe-Zeitung (LHZ).

Die Satzung wurde beschlossen am 14. November 2014 in Berlin.